ERGÄNZUNGSSATZUNG der Gemeinde Hellingen für das Gebiet "Putzenmühle" im Ortsteil Hellingen

Die Gemeinde Hellingen erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 22.06.2010.... folgende Satzung für das Gebiet

"Putzenmühle" im Ortsteil Hellingen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet "Putzenmühle" östlich der Ortschaft Hellingen. Durch diese Ergänzungssatzung sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 1838/2, 1837, 1833, 1836/1, 1832, 1758/5, 1582/10 und 1813/10 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.
- (2) Im Westen, im Norden und im Nordosten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Südosten durch die Ortslage von Hellingen. Die Kreisstraße K 502 (Fl.st. Nr. 1813/10) quert den Geltungsbereich in Richtung Rieth.
- (3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1: Lageplan).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 Verkehrsmäßige Erschließung

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes direkt an der Riether Straße (Flurstücke Nr. 1813/10, 1832 u.1582/10) bereits gegeben.

§ 4 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung für die noch zu bebauenden Flurstücke erfolgt durch den Anschluss an die im Straßenbereich Riether Straße (Fl.st.Nr. 1832) vorhandene Trinkwasserleitung.

Die Abwässer der Grundstücke – soweit noch nicht vorhanden - sind ausschließlich über biologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 dem öffentlichen Abwasserkanal (in der Riether Straße / Fl.st.Nr. 1832 anliegend) zuzuführen. Die Anschlüsse sind durch die Bauwerber / Grundstückseigentümer vor der Bebauung selbst und auf eigene Kosten herzustellen. Unverschmutztes Oberflächenwasser ist in geeigneter Form auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Gartenbewässerung zu sammeln.

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei den noch zu bebauenden Grundstücken einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten
- an den Grenzen zum Außenbereich sind auf einer Breite von ca. 3 m gebietstypische Sträucher und Bäume (Arten gemäß Anlage 2) zu pflanzen.

§ 6 Hinweis zu Bodenfunden

Gemäß § 16 des Gesetzes unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Römhild.

§ 7 Hinweis zur Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind privatrechtlich auf freiwilliger Basis durchzuführen. Im Rahmen der Grundstücksneuvermessung ist vorhandener Gebäudebestand einzumessen.

§ 8 Inkrafttreten

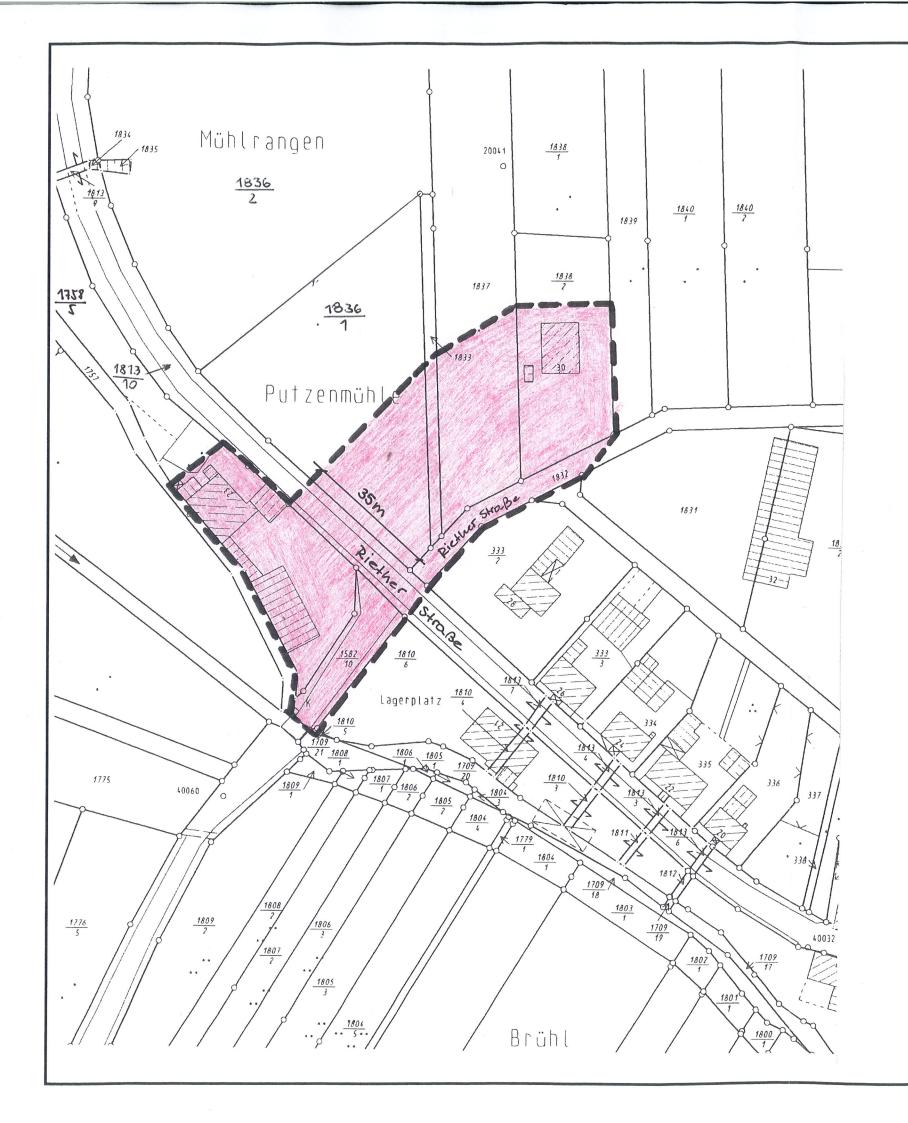
Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

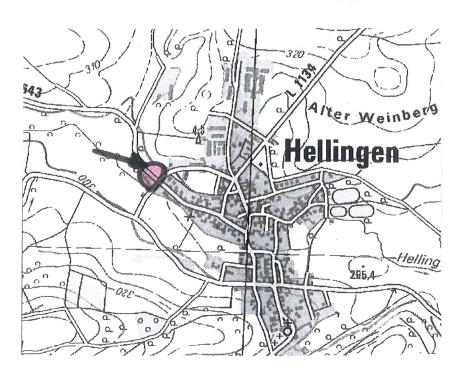
Hellingen, 02.08.2010

Beecl Begg

Axel Beyer

Bürgermeister





LEGENDE:

Geltungsbereich vorh. Grundstücksgrenzen



ERGÄNZUNGSSATZUNG der Gemeinde Hellingen für das Gebiet "Putzenmühle"

Lageplan (M 1:1000)

Flustücks-Nr. (Teilflächen): 1838/2, 1837, 1833, 1836/1, 1832, 1758/5, 1582/10 und 1813/10

Hellingen, 02.08.2010 Datum



Rey C Unterschrift

Beel